

KARL-HEINZ LADEUR

# Der Anfang des westlichen Rechts

Mohr Siebeck



Karl-Heinz Ladeur  
Der Anfang des westlichen Rechts





Karl-Heinz Ladeur

# Der Anfang des westlichen Rechts

Die Christianisierung der römischen Rechtskultur  
und die Entstehung des universalen Rechts

Mohr Siebeck

*Karl-Heinz Ladeur*, geboren 1943; 1962–1967 Studium der Rechtswissenschaft (Köln und Bonn); Referendariat 1967–1971; Promotion 1976 (Bremen); Habilitation 1982 (Bremen); bis 2008 Professor für öffentliches Recht (Hamburg); 2008–2012 Honorarprofessor (Bremen International Graduate School of Social Sciences); 1994–2002 Professor am Europäischen Hochschulinstitut (Florenz); Dr. h.c. (Universität Fribourg, CH).

ISBN 978-3-16-155927-3 / eISBN 978-3-16-156233-4

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond Antiqua gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Für Jakob und Moritz



## Vorwort

Der vorliegende Band schließt das Projekt „Religiöse Grundlagen des Rechts“ ab. Zuvor haben Ino Augsberg und der Verfasser einen längeren Aufsatz zum jüdischen Gesetzesbegriff geschrieben.<sup>1</sup> In diesem Jahr hat der Verfasser dem einen Aufsatz zu Problemen des islamischen Rechts folgen lassen.<sup>2</sup> Der Verfasser verdankt Ino Augsberg seit der gemeinsamen Arbeit am jüdischen Gesetzesbegriff und dem von der DFG geförderten Projekt „Talmudische Tradition und moderne Rechtstheorie“<sup>3</sup> viele Anregungen zum Verhältnis von Religion und Recht.<sup>4</sup> Für die Bestimmung des Verhältnisses von Recht und Kultur war für mich weit über die Zitate hinaus die Lektüre von Thomas Vestings vierbändigem Werk „Die Medien des Rechts“ von unschätzbarem Wert. Beide Kollegen haben das Manuskript dieses Buches vorher gelesen und mir wichtige Anregungen gegeben. Frau Isa Weyhknecht-Diehl, Universität Frankfurt, danke ich für das Korrekturlesen.

Das Buch versucht auch, „Religion als Kultur“ zu lesen, darüber eine Verknüpfung mit dem Recht herzustellen und zugleich die Verwendung eines problematischen allgemeinen Begriffs *des Religiösen* zu vermeiden. Das Christentum hat durch seinen „unfertigen“ Charakter eine fruchtbare Beziehung sowohl zur griechischen Philosophie als auch zum römischen Recht entwickelt, ohne die es möglicherweise nicht zu deren Fortsetzung bis in die Gegenwart gekommen und beide zu Gegenständen von Spezialisten herabgesunken wären.

Hamburg im Dezember 2017

---

<sup>1</sup> *Karl-Heinz Ladeur/Ino Augsberg*, „Der Buchstaben tötet, aber der Geist machet lebendig“, *Rechtstheorie* 2009, S. 431–471.

<sup>2</sup> *Karl-Heinz Ladeur*, *Der Islam und sein Recht. Die Vermeidung der Unterscheidungen*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 103 (2017), S. 71–100.

<sup>3</sup> Vgl. dazu die Beiträge in: *Karl-Heinz Ladeur/Ino Augsberg* (Hrsg.), *Talmudische Tradition und moderne Rechtstheorie. Kontexte und Perspektiven einer Begegnung*, Tübingen: Mohr 2013.

<sup>4</sup> Vgl. auch *Karl-Heinz Ladeur/Ino Augsberg*, *Toleranz – Religion – Recht. Die Herausforderung des „neutralen“ Staates durch neue Formen der Religiosität in der postmodernen Gesellschaft*, Tübingen: Mohr 2007.



# Inhalt

Vorwort . . . . .	VII
Einleitung . . . . .	1
I. Die römische Rechtskultur und ihre Vorleistungen für die Entstehung des neuzeitlichen Rechtsdenkens . . . . .	7
1. Das römische Recht und die Anfänge der Ausdifferenzierung des Rechts . . . . .	7
a) Gesetz und Recht in Rom und Athen . . . . .	7
b) Die „epistemische Revolution“ (A. Schiavone) des römischen Rechts . . . . .	9
c) Die Fiktion als Grundfigur des Rechts – das Operieren mit Vereinfachungen . . . . .	13
d) Die Grenzen der internen Ausdifferenzierung des Rechts . .	16
e) Recht – „mos maiorum“ – „exempla“: Die Durchlässigkeit der Grenzen des Rechts . . . . .	18
f) Die Grenzen der Entwicklung eines Rechtssubjekts in der römischen Rechtskultur . . . . .	19
2. Das Recht und die Stadt als Quelle der Dynamik des Wissens .	21
a) Die antike Stadt als praktischer Experimentierraum . . . . .	21
b) Das Andere des römischen Rechts: das Provinzialrecht . . .	22
c) Das multipolare Selbst des antiken Menschen . . . . .	24
d) Das römische „ius naturale“ . . . . .	26
3. Die Kultur des römischen Rechts . . . . .	27
a) Die kreative Ambiguität der römischen Rechtskultur . . . . .	27
b) Grenzen der Abstraktionsleistung des römischen Rechts . .	31
c) Die Notwendigkeit der Selbständerung als Merkmal der antiken Kultur . . . . .	33

4. Römisches Recht und Religion – pagan und christlich? . . . . .	34
a) Was bedeutet die Frage nach den römischen Anfängen des neuzeitlichen westlichen Rechts? . . . . .	34
b) Die römische Religion . . . . .	36
c) Die praxisorientierte Seite der paganen Religion und ihre Grenzen im Angesicht der Expansion des römischen Reiches . . . . .	38
II. Die griechische Philosophie und das neuzeitliche Subjekt . .	41
1. Die griechische Philosophie . . . . .	41
a) Die Entfernung der Philosophie von der Religion – ein Beitrag zur multipolaren kulturellen Ordnung . . . . .	41
b) Der Anfang der Arbeit am Selbst in Griechenland . . . . .	43
2. Inkurs zu Foucault . . . . .	48
a) Das Subjekt bei Foucault . . . . .	48
b) Das Subjekt und das praktische Register des Wissens der Gesellschaft . . . . .	52
c) War die Antike weniger sexualfeindlich? . . . . .	55
d) Foucault und die Geschichte der Subjektivität . . . . .	57
e) Die Multipolarität des Wissens und der „anonymen Konventionen“ (Descombes) der Gesellschaft . . . . .	60
f) Die Einheit der Macht, der Souveränität und des Subjekts – eine Handlungen ermöglichende Fiktion . . . . .	62
g) Foucault und die Geschichtsschreibung . . . . .	64
III. Die Christianisierung der römischen Rechtskultur und die Romanisierung des Christentums . . . . .	68
1. Was heißt Christianisierung? . . . . .	68
a) Das Christentum als „unfertige Religion“ – Voraussetzung für die Änderung der römischen Kultur und der Selbst- änderung des Christentums . . . . .	68
b) Die wechselseitige Abstützung von römischer Kultur und Christianisierung . . . . .	71
c) Das Christentum und das römische Recht . . . . .	73
2. Christentum – Kirche – Staat . . . . .	76
a) Christliches Weltverständnis und antike Kosmologie . . . . .	76

b)	Das Christentum und die Sicherung der „Weltheimischkeit“ des spätantiken Menschen . . . . .	77
c)	Die theologische Normalisierung des „persönlichen Schöpfergottes“ . . . . .	78
d)	Der böse Schein der Welt und der gute Gott – das Problem der Häresien . . . . .	80
e)	Der Wandel des Wissens und der „kulturellen Grammatik“ durch das „Studium“ der heiligen Bücher . . . . .	83
f)	Das Buch des Lebens – und das Leben nach dem Buch . . . . .	84
3.	Das neue christliche Subjekt . . . . .	86
a)	Augustinus und die Christianisierung der Philosophie . . . . .	86
b)	Das christliche Selbst als Prozess . . . . .	89
c)	Das Wechselverhältnis von Christentum und griechischer Philosophie . . . . .	91
d)	Die weltliche Rolle der Kirche und der Bischöfe . . . . .	93
IV.	Das römische Recht in der Spätantike und die Germanisierung der römischen Rechtskultur . . . . .	95
1.	Das römische Recht in der Spätantike . . . . .	95
a)	Der Codex-Gedanke . . . . .	95
b)	Ostrom und der Gedanke an ein universalistisches Recht . . . . .	96
2.	Das römische Recht und die Germanisierung . . . . .	98
a)	Die „Romanitas“ ohne Zentrum . . . . .	98
b)	Das „Einfrieren“ des römischen Rechts und das Papsttum als Platzhalter des kommenden Staates . . . . .	99
c)	Die Schwächung des römischen Rechts im Prozess der Germanisierung . . . . .	99
3.	Das Christentum und sein Übergang ins Mittelalter . . . . .	100
a)	Die Kirche als Erbin der römischen Rechtskultur . . . . .	100
b)	Das Papsttum als Platzhalter des kommenden Souveräns . . . . .	102
c)	Von Paulus' Antilegalismus zur kirchlichen Scholastik . . . . .	103
d)	Die Aufbewahrung des römischen Rechts durch die Kirche . . . . .	104
e)	Die produktive Rolle der Germanisierung des römischen Rechts . . . . .	105

V.	Das Christentum im Mittelalter und die Spätfolgen der Germanisierung der römischen Rechtskultur . . . . .	107
1.	Germanisierung des römischen Reiches und das Christentum	107
a)	Zum Vergleich von Christianisierung und Germanisierung des römischen Rechts . . . . .	107
b)	Die Germanisierung der Rechtskultur und die Krise der Städte . . . . .	108
2.	Die germanische Rechtsordnung im Mittelalter . . . . .	109
a)	Bischöfe als Träger einer Ersatzverwaltung . . . . .	109
b)	Die Herrschaft der Karolinger und der Merowinger und ihr Recht . . . . .	110
	Zwischenbemerkung zur Methode . . . . .	113
VI.	Die Wiedergewinnung der Varietät der römischen Rechtskultur im Mittelalter . . . . .	120
1.	Der Übergang zum kanonischen Recht des Mittelalters und der Aufschwung des römischen Rechts . . . . .	120
a)	Die Bedeutung des kanonischen Rechts für den Übergang zum neuzeitlichen westlichen Recht . . . . .	120
b)	Der Wiederaufschwung des römischen Rechts und die städtische Kultur . . . . .	121
2.	Fragmentierung als Chance und Problem . . . . .	124
a)	Die Wiedergewinnung der Varietät der römischen Rechtskultur . . . . .	124
b)	Ohne Scholastik kein neuzeitliches Recht! . . . . .	127
3.	Der Übergang zum Mittelalter und die Anfänge des subjektiven Rechts . . . . .	128
a)	Der Niedergang der Wirtschaft und der Niedergang des Respekts vor der Würde des Menschen . . . . .	128
b)	Die Scholastik als eingelagerte Form der Rationalität des Rechts . . . . .	129
c)	Voraussetzung des Aufschwungs des römischen Rechts im 10. Jahrhundert . . . . .	131
d)	Ohne das eingelagerte römische Recht keine neuzeitliche Entwicklung . . . . .	133
e)	Kein subjektives Recht ohne „Anfang“ . . . . .	134

VII. Christianisierung – Arbeit – Subjekt – Vorleistungen für die Neuzeit . . . . .	137
1. Die Christianisierung des römischen Rechts und die Vorstellung einer gesellschaftlichen Seite des Rechtssubjekts . . . . .	137
2. Bedingungen des Aufschwungs der römisch-christlichen Kultur in der Renaissance . . . . .	141
VIII. Ausblicke . . . . .	145
Ausblick 1: Das auf immer unfertige Subjekt . . . . .	145
Ausblick 2: Kein „Anfang“ ohne ein „Vorher“ . . . . .	148
Ausblick 3: Die bleibende Irritation des römischen Rechts und die Vielfalt seiner Lesarten . . . . .	153
Literatur . . . . .	157
Sachregister . . . . .	179



## Einleitung

Das Verständnis des Rechts als Kultur<sup>5</sup> impliziert die Unterstellung, dass es nicht nur normativ als ein System von Normen (insbesondere Verhaltensregeln)<sup>6</sup> oder sozial als (in Rechtsprogrammen ausdifferenziertes) Funktionssystem zur Stabilisierung von Verhaltenserwartungen dient.<sup>7</sup> Auch Max Webers<sup>8</sup> Konzeption des Rechts als Movens der Rationalisierung eines Weltverhältnisses jenseits der Tradition erscheint nicht als ausreichende Charakterisierung der Leistung des Rechts im Prozess der Rationalisierung der Welt. Allerdings besteht ein Vorzug der Weberschen Konzeption des Rechts darin, dass sie auch die Veränderung der Binnenstruktur des Rechtssubjekts in den Blick nehmen kann und die Orientierung an Rechtsnormen, die eine Unterbrechung der Kontinuität der Geschichte vornehmen, in der Figur der Disziplinierung abbilden kann. An Weber schließt im Grunde auch eine neomarxistische Lektüre des Rechts an, die das subjektive Recht als Ermächtigung eines Eigenwollens oder Eigenhabens versteht, das die Unterbrechung der Tradition als Unterbrechung der kollektiven Traditionen insgesamt versteht. Darin sieht diese Konzeption, dies im Anschluss an Hegel, einen Bruch mit der Unterscheidung von Öffentlichem und Privatem und eine Entmächtigung des Politischen.<sup>9</sup>

Hier wird dagegen in Fortsetzung früherer Publikationen zum Verhältnis von Recht und *kollektivem Wissen*<sup>10</sup> jenseits von Tradition und Religion der Prozess der Selbstirritation der Kultur als charakteristisches Moment des westlichen Denkens akzentuiert<sup>11</sup>, das trotz aller Ausdifferenzierung gesellschaft-

---

<sup>5</sup> Vgl. allgemein auch *Werner Gephart*, *Recht als Kultur: Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts*, Frankfurt a. M.: Klostermann 2006.

<sup>6</sup> *Reinhold Zippelius*, *Einführung in das Recht*, 7. Aufl., Tübingen: Mohr 2017, S. 11.

<sup>7</sup> *Niklas Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1993, S. 131.

<sup>8</sup> *Jens Petersen*, *Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre*, 2. Aufl., Tübingen: Mohr 2014, S. 36.

<sup>9</sup> Vgl. allg. *Christoph Menke*, *Kritik der Rechte*, Berlin: Suhrkamp 2015.

<sup>10</sup> Vgl. nur *Karl-Heinz Ladeur*, *Recht – Wissen – Kultur. Die fragmentierte Ordnung*, 2016.

<sup>11</sup> *Terry Eagleton*, *Culture*, New Haven: Yale UP 2016, insbes. S. 85, 89, betont demgegenüber (zu) stark Kultur als Träger des kollektiven Unbewussten; dabei wird m. E. die Praxis des „Machens“ als eines unpersönlichen, aber nicht notwendigerweise unbewussten Prozesses i. e. S. vernachlässigt. Bei *Andreas Reckwitz*, *Die Gesellschaft der Singularitäten: Zum Strukturwandel der Moderne*, Berlin: Suhrkamp 2017, wird ebenfalls das unpersönliche Machen

licher Teilsysteme durch den Kontext der praktischen Nutzung des Wissens erst Sinn erzeugen kann.<sup>12</sup> Dem entspricht eine Sichtweise des Rechtssubjekts, die dessen Binnenstruktur, seinen internen Aufbau, über die Disziplinierung hinaus in der Vermittlung von Rezeptionspraktiken und Handlungsmustern durch Figuren der Beobachtung der Gesellschaft im Spiegel der Anderen gewährleistet sieht. Die Beobachtung der Anderen ist selbst nur möglich, wenn das Denken und Handeln durch das Einüben der praktischen Kombinatorik der Möglichkeiten durch das Lesen von Büchern, Texten, Mustern und Figuren in Bewegung gesetzt wird. Die Entstehung des universellen Rechts und der subjektiven Rechte ist nur im so bestimmten Kontext der Kultur verständlich. Das Buch will einen Beitrag zum Verständnis der Entstehung dieser westlichen Rechtskultur leisten.

Für das jüdische Recht ist Heteronomie des von Gott gegebenen Gesetzes wichtiger Ausgangspunkt aller Überlegungen zum Charakter des jüdischen Rechts. Am Ende der hier vorgetragenen Überlegungen zeigt sich jedoch, dass die Unterschiede doch nicht so gravierend sind und dass das westliche Recht dem jüdischen nicht so fremd gegenübersteht, wie dies in Rechtstheorien erscheinen mag, die in kantianischer Manier um die Autonomie des Gesetzes zentriert sind. In umgekehrter Richtung wird hier gezeigt, dass das westliche Recht in Kants Verständnis auch an der Anerkennung eines „Vorher“ gegenüber der vernünftig reflektierten Gesetzgebung nur schwer vorbeikommen kann. Dieses „Vorher“ entzieht sich der Gesetzgebung als eine Gabe, die sich selbst gibt und deren Bedeutung sich der Reflexion entzieht. Gerade wegen seines „unfertigen“ Charakters musste (und konnte) sich der Prozess der Christianisierung der (Rechts-)Kultur in hohem Maße auf das „Vorher“ des römischen Rechts einlassen. Was das bedeutet, wird hier beschrieben. Was hier unter „Rechtskultur“ verstanden wird, lässt sich nicht begrifflich „vor die Klammer“ ziehen. Mit der Vorstellung einer notwendigerweise nicht scharf konturierbaren „Rechtskultur“ verbindet sich bei P. Mankowski die Möglichkeit der Benutzung der „Kultur“ als einer Projektionsfläche, die die Reflexion auf ein „System normativer Grundsätze“ erlaubt.<sup>13</sup> Hier wird demgegenüber „Kultur“ vor allem auch als *kognitives*

---

zugunsten der persönlichen, vor allem vom Konsum oder bestimmten „kreativen“ Handlungsbereichen bestimmten „Singularitäten“ unterbewertet.

<sup>12</sup> Deshalb erscheint auch eine institutionentheoretische Perspektive auf das Recht und die Betonung der Bewältigung von gesellschaftlicher Ungewissheit und Komplexität, die durch die hohe Zahl der Akteure und ihrer Interaktionen entsteht, noch nicht ausreichend für die Formulierung einer rechtstheoretischen Konzeption, vgl. aber *Simon Deakin, David Gindis, Geoffrey Hodgson, Kainan Huang, Katharina Pistor, Legal Institutionalism, Capitalism and the Constitutive Role of Law, Journal of Comparative Economics 45 (2017), S. 188–200.*

<sup>13</sup> *Peter Mankowski, Rechtskultur, Tübingen: Mohr 2016, S. 5.*

Repertoire von Denk- und Handlungsmöglichkeiten interpretiert, auf das das Recht angewiesen ist und zu dem es seinerseits durch Figuren der *Normativität* Beiträge leistet. N. Luhmann hat früher<sup>14</sup> Kultur als einen „Themenvorrat“ bezeichnet, der für „Kommunikationszwecke“ aufbewahrt wird. In seinem Opus Magnum, „Die Gesellschaft der Gesellschaft“<sup>15</sup>, wird stärker die Bedeutung der Kultur als gesellschaftlichem Gedächtnis akzentuiert. Dies erscheint auch nach der hier vertretenen Konzeption produktiv, wenn man den aktiven Teil des Gedächtnisses, die Emergenz des Neuen, durch die größtenteils unbewusst verlaufenden Assoziationsprozesse zwischen gesellschaftlichen Wissensbeständen hervorhebt. Gerade weil diese Prozesse weitgehend unbewusst verlaufen, werden Zugangsformen auch und gerade durch den Vergleich von Kulturen ermöglicht<sup>16</sup>, die aufeinander gespiegelt werden und dadurch jedenfalls die Beobachtung zulassen, dass vieles alles andere als selbstverständlich ist. Der Vergleich spielt auch für den hier vertretenen Ansatz eine große Rolle, insbesondere der Vergleich des Verhältnisses von Recht und Religion. Hier wird es vor allem um die wechselseitige Veränderung zwischen römischer Kultur und Christianisierung gehen. Mit einem solchen vergleichenden Verständnis der Kultur ist eine Sichtweise kaum vereinbar, die das Auftreten des Christentums zu einem singulären, einzigartigen Phänomen erklärt, das sich dann konsequenterweise dem Vergleich widersetzt.

Die hier vertretene Sichtweise steht im Gegensatz zu religiösen wie antireligiösen Konzeptionen wie etwa der A. Badiou, der das Erscheinen Christi in der Welt zu einem „reinen Ereignis“ erklärt,<sup>17</sup> das durch seine Intensität, das Erleben und die Annahme dieses Erlebens, bahnbrechend wirkt und dem alle prozesshafte Auseinandersetzung mit der Welt, wie sie vorher war, fremd ist.

Das nicht abgeschlossene Ergebnis dieses Prozesses war die Herausbildung eines Rechtsverständnisses, das der Entwicklung eines beweglichen Rechts methodisch, philosophisch und gegenständlich breiten Raum gelassen hat und dadurch die Grundlagen des späteren westlichen Rechts gelegt hat. Es wird hier

---

<sup>14</sup> Niklas Luhmann, *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1993, S. 224.

<sup>15</sup> Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1997, S. 589.

<sup>16</sup> Luhmann, ebd., S. 987 f.

<sup>17</sup> Vgl. Dominik Finkelde, *Introductio – The Excrescence of Universality*, in: ders. (Hrsg.), *Badiou and the State*, Baden-Baden: Nomos 2017, S. 9–18. Dies steht in einem Entsprechungsverhältnis zu seiner Einordnung des Heiligen Paulus und des ihm zugeschriebenen Universalismus, den Badiou in dem „Ereignis“ der Verkündung im Römerbrief begründet sieht; das „Ereignis“ ist auch hier in dem intensiven Glauben und der Treue zu seiner Begründung konstituiert, vgl. Alain Badiou, *Paulus – Die Begründung des Universalismus*, München: Diaphanes 2002.

herausgearbeitet, dass durch den komplexen Prozess der Christianisierung in der römischen (Rechts-)Kultur „diskursive Felder“ generiert worden sind, die nicht nur semantischer Natur sind, sondern eine Vielzahl älterer und neuerer Praktiken und Lebensformen umfasst haben. Die pagane Kultur wie das Christentum waren durch Fragestellungen bestimmt, die jedenfalls partiell eine Durchlässigkeit für die Fragen der jeweils anderen Seite ermöglichten – auch wenn dies nicht ohne Konflikte blieb und nur über einen längeren Zeitraum der Öffnung und Schließung geschah. Dadurch sind die Grundlagen auch für die Entstehung der zentralen Figuren und Formen des neuzeitlichen Rechts<sup>18</sup> gelegt worden. Hier sei wenigstens ein Seitenblick auf moderne Untersuchungen zur Rolle eines für die westliche Kultur in seiner Bedeutung nicht zu überschätzenden Begriffs erlaubt, des Begriffs der „Freiheit“ in der arabischen Kultur des 19. Jahrhunderts. W. Abu-Uksa<sup>19</sup> hat mit Recht hervorgehoben, dass zentrale gesellschaftliche Begriffe immer mit anderen Begriffen „assoziert“ und in ein „semantisches Feld“ integriert seien. Das erklärt den Wandel ihrer Bedeutung im historischen Prozess, insbesondere die Möglichkeit des Rückfalls aus einer dynamischen Bewegung in einen „statischen Zustand“.<sup>20</sup> Der hier verwendete Begriff „diskursive Netzwerke“ oder „diskursive Felder“ (A. de Libera) scheint besser auf die Verknüpfung der kulturellen semantischen Oberfläche mit der aus Praktiken bestehenden „Infrastruktur“ abgestimmt zu sein. Er bringt die rhizomartige *Verflechtung* zwischen unterschiedlichen religiösen, literarischen, wirtschaftlichen und praktischen Formen und Techniken innerhalb einer Kultur zur Geltung.<sup>21</sup> Nur eine solche Verflechtung macht die Diversität der Kultur fruchtbar. Ein bloßes Nebeneinander von Kulturen kann demgegenüber bei räumlicher Nähe die Fremdheit durch Bereitschaft zur Aggression verschärfen. Bei räumlicher Trennung (z. B. durch die Lebensform der Amischen in den USA) entsteht eher eine mehr oder weniger freundliche Indifferenz.

Ein interessantes Phänomen bildet die auch zu erörternde Germanisierung, der zweite Schub der Transformation der römischen Kultur nach der Christianisierung. Nach einer kurzen Zeit der gewaltsamen Eroberung großer Teile des

---

<sup>18</sup> Dies betont auch *Martin Rhonheimer*, *Christentum und säkularer Staat. Geschichte – Gegenwart – Zukunft*, 2. Aufl., Freiburg: Herder 2012, S. 17 ff.; vgl. allg. auch *Philippe Nemo*, *Qu'est-ce que l'occident?*, Paris: Presses Universitaires de France 2004.

<sup>19</sup> *Wael Abu-Uksa*, *Freedom in the Arab World*, Cambridge: Cambridge UP 2016, S. 4 f.

<sup>20</sup> *Abu-Uksa*, ebd., S. 5.

<sup>21</sup> Die Bezeichnung „meta-narrative“ (*William Ocasio/Michael Mauskapf/Christopher W. J. Steele*, *History, Society, and Institutions: The Role of Collective Memory in the Emergence and Evolution of Societal Logics*, *Academy of Management Review* 41 [2016], S. 676–699) für solche nur in begrenztem Maße der Reflexion zugängliche übergreifende Verknüpfungen erscheint weniger angemessen, weil sie den Anteil der praktischen Lebensformen an diesen Prozessen nur unzureichend zum Ausdruck bringt.

römischen Reiches durch germanische Stämme wechselte deren Einstellung zur römischen Kultur in ein Verhältnis der Offenheit, des Interesses und der Übernahmebereitschaft. Allerdings war die Kultur der Germanen im Vergleich zur römischen wenig komplex und die Lernprozesse, zu denen die Germanen bereit waren, blieben eher unterentwickelt und wenig erfolgreich. Die Germanisierung hat deshalb zur Rückbildung und Stagnation der christianisierten griechisch-römischen Kultur beigetragen. Auch dies ist in der Retrospektive ein interessantes Phänomen. Das Unverständnis der Germanen, der Bedeutungsverlust der Städte, die geringere Ausdifferenzierung der Kultur führten trotz der Bereitschaft, sich für das Neue zu öffnen, zu einer kulturellen Stagnation, die erst im 10. Jahrhundert allmählich überwunden werden konnte.

Charakteristisch für das jüdische Recht ist die Entwicklung einer Rechtsauffassung, die sich vom Nachempfinden des göttlichen Willens weit entfernt hat und deshalb relativ frei bei der Anwendung des Rechts verfahren konnte. Die hermeneutisch-kritische Interpretation des Rechts ist weitgehend in der Literatur anerkannt.<sup>22</sup> Dies verdient eine Erwähnung, weil gerade dies der muslimischen Theologie die größten Probleme bereitet. Dies soll selbstverständlich soll das nicht bedeuten, dass der Islam sich hier einem unlösbaren Problem ausgesetzt sähe. Keineswegs! Tatsächlich ist es aber so, dass die Anwendung historisch-kritischer hermeneutischer Verfahren auf das in arabischer Sprache gesprochene Wort Gottes auf großen Widerstand stößt.<sup>23</sup>

Das Christentum hat eine sehr viel flexiblere Einstellung zu den heiligen Texten entwickelt und sich – nicht zuletzt abgestützt durch die Anverwandlung des römischen Rechts und der griechischen Philosophie – Ansätze einer „pragmatischen Epistemologie“ (A. Schiavone) aufgebaut, die es dem christianisierten römischen Recht erlaubt haben, sich mit hoher Flexibilität auf die Wandlungen der Welt einzustellen. Diese wenigen Anmerkungen zeigen, dass die Retrospektive auf die Rechtsentwicklung der Spätantike auch von einem gegenwärtigen Interesse an den Bedingungen der Herausbildung eines kulturellen Gedächtnisses geleitet wird. Dies erscheint unvermeidlich. Gerade deshalb wird auch die Auseinandersetzung mit Michel Foucaults Lektüre der Christianisierung gesucht.

---

<sup>22</sup> Vgl. nur *Joel Roth*, *The Halakhik Process. A Systemic Analysis*, New York: The Jewish Theological Seminary of America 1986, insbes. S. 313 ff.

<sup>23</sup> Vgl. nur *Ladeur* (Fn. 2 – Der Islam und sein Recht), m. w. N.



# I. Die römische Rechtskultur und ihre Vorleistungen für die Entstehung des neuzeitlichen Rechtsdenkens

## 1. Das römische Recht und die Anfänge der Ausdifferenzierung des Rechts

### a) *Gesetz und Recht in Rom und Athen*

Die Besonderheit des römischen Rechts, die ihm auch heute noch für das Verständnis des modernen westlichen Rechts entscheidende Bedeutung zuweist, ist die Entwicklung der Autonomie des Rechts, seine „Isolierung“ (F. Schulz)<sup>24</sup>, der Unterscheidung eines besonderen normativen Wissens, das sich insbesondere vom religiösen Wissen absetzte, aber damit eine Unterscheidung nach außen vollzog (abschließend), aber auch nach innen öffnete und damit einen Prozess der Anschließung immer neuer Unterscheidungen in Gang setzte und in Gang hält. Diese Besonderheit lässt sich erst in vollem Umfang ermessen, wenn man beachtet, dass das klassische Griechenland zwar durch die Unterscheidung eines rechtlichen Verfahrens von Fall zu Fall rechtliche Konstellationen situativ zu unterscheiden und zu verknüpfen erlaubte, doch nie die Ausdifferenzierung eines substantiellen Rechts im römischen Sinne hervorbrachte.<sup>25</sup> Dies fand seinen Niederschlag darin, dass das griechische Recht auch keine dem römischen vergleichbare „Rechtsdogmatik“ hervorgebracht hat und dementsprechend auch nicht die besondere Profession der Juristen als Hüter des juristischen Wissens und der juristischen Techniken gekannt hat.<sup>26</sup> Dennoch hat die griechische Gesetzesvorstellung wichtige Anschlussmöglichkeiten für das römische Rechts-

---

<sup>24</sup> Fritz Schulz, *Prinzipien des römischen Rechts*, Berlin: Duncker & Humblot 1934, S. 19; allg. Fabian Steinhauer, *Vom Scheiden. Geschichte und Theorie einer juristischen Kulturtechnik*, Berlin: Duncker & Humblot 2014; Yan Thomas, *Le sujet de droit, la personne et la nature*, *Le Débat* 100 (1998), S. 85, 96.

<sup>25</sup> Vgl. Susanne Gödde, *Recht ohne Gesetz: Verfahren der Rechtsprechung in der Literatur der griechischen Antike*, *Ancilla iuris* 2015, S. 31; Karl-Heinz Ladeur, *Prozeduralisierung zweiter Ordnung*, erscheint in: Tatjana Sheplyakova (Hrsg.), *Prozeduralisierung des Rechts*, Tübingen: Mohr 2018; das römische Recht kannte seinerseits in seinem „Aktionendenken“ allerdings nicht die Trennung von materiellem und Verfahrensrecht, vgl. allg. Ernst Immanuel Bekker, *Die Aktionen des römischen Privatrechts*, Band 1, Reprint, London: Forgotten Books, 2017.

<sup>26</sup> Dies gilt für die Antike als Voraussetzung für die Ausdifferenzierung des Rechts.

denken geschaffen: „Gesetz“ ist eher das Ensemble von Figuren der gesellschaftlichen Ordnung, keine abstrakte Norm, die sich von der tatsächlichen Ordnung und den Ordnungsvorstellungen unterscheidet. Es hat insofern ein reflexives, nicht nur auf Erziehung zu reduzierendes Moment darin, dass das Gesetz als „Vermittler zwischen der Welt der Ideen und der der Menschen“ fungiert.<sup>27</sup> Dies geschieht vor allem dadurch, dass das Gesetz nicht Unterwerfung verlangt, sondern die Übernahme in den eigenen Entscheidungsbereich, und damit reflexiv wird, indem es das Eigene für das gemeinsame Andere öffnet. Das Gesetz/Recht ist bei den Griechen und Römern nicht auf eine Regel zu reduzieren, die man zu akzeptieren hat, sondern eine unvollständige Ordnung, die sich der Einzelne durch Wissen und Durcharbeitung anverwandeln muss, um es am Ende zu verstehen (und dadurch zu verändern). In der Stoa z. B. ist das Motiv sehr ausgeprägt, als Bürger sich das Gesetz im und durch Handeln zu eigen zu machen.<sup>28</sup> Daraus ergibt sich ein Selbstverhältnis, das die Ansätze zu einem sich später in der Philosophie ausfaltenden „Zugleich von Selbstbezug und Selbstentzug, von Selbstberührung und Trennung“ enthält.<sup>29</sup> Die begrifflichen Unterscheidungen und Verallgemeinerungen des römischen Rechts<sup>30</sup> waren dem griechischen Recht noch fremd.

Die Rhetorik<sup>31</sup> kann als eine Vorform der juristischen Doktrin angesehen werden – oder als ihr Platzhalter, wenn man so will –, die eine gewisse Anschlusswirkung gegenüber den in der Rhetorik ausgebildeten Rednern erzeugt, aber keine neue spezifisch rechtliche Technik des Argumentierens hervorgebracht hat. Rhetorik war verknüpft mit dem besonderen Wissen, das für rechtliche Verfahren benötigt wurde.<sup>32</sup> Ergänzt wurde die Rhetorik durch die Achtung vor den „Grammatikern“ und den sprachlichen Unterscheidungen. Bildung wurde auch in Rom als „moralische Qualität“ angesehen, die den Respekt vor anderen Meinungen implizierte, solange diese sich der gehobenen Sprache bedienen konnten.<sup>33</sup> Das Beherrschen der Rhetorik entsprach der Selbstbeherr-

<sup>27</sup> *Jacqueline de Romilly*, *La loi dans la pensée grecque: des origines à Aristote*, Paris: Les belles lettres 2002, S. 77, 195.

<sup>28</sup> Vgl. *Katja Maria Vogt*, *Law, Reason, and the Cosmic City. Political Philosophy in the Early Stoa*, Oxford: OUP 2008, S. 163.

<sup>29</sup> *Bernhard Waldenfels*, *Platon. Zwischen Logos und Pathos*, Berlin: Suhrkamp 2017, S. 96.

<sup>30</sup> *William Edmund Ball*, *St. Paul and the Roman Law and Other Studies on the Origin of the Form of Doctrine* (1901), London: Forgotten Books 2012, S. 68.

<sup>31</sup> Zu deren weit über die „Ausschmückung“ der Rede hinausgehenden Funktion, *Manfred Fuhrmann*, *Die antike Rhetorik. Eine Einführung*, Mannheim: Artemis & Winkler, 2011; *Alexander Beck*, *Römisches Recht bei Tertullian und Cyprian*, Aalen: Scientia 1967, S. 58.

<sup>32</sup> *Caroline Humfress*, *Orthodoxy and the Courts in Late Antiquity*, Oxford: Oxford UP 2007, S. 233.

<sup>33</sup> *Robert A. Kaster*, *The Guardians of Language: The Grammarian and Society in Late Antiquity*, Berkeley: University of California Press 1988, S. 15, 61.

schung mithilfe der nach innen gewandten „geistigen Übungen“ und trug zur Festigung und Kanonisierung eines gemeinsamen Wissens jenseits der Traditionen bei. Dies förderte die Entwicklung juristischer Argumentationen, die auch jenseits des Rekurses auf die Tradition akzeptabel erschienen.<sup>34</sup> Allerdings waren die Formen der Rhetorik nach außen ebenso wie das Praktizieren der „geistigen Übungen“ nach innen in der und durch die griechische bzw. römische Kultur doch wieder begrenzt. Sie waren letztlich fundiert in einem statischen ideologischen wie institutionellen Rahmen.<sup>35</sup> Die römisch-griechische Rechtskultur hat insofern einen Anfang gesetzt, der über sich selbst hinausweist, aber diese Dynamik zunächst wieder durch die Rückbindung an die bestehende Ordnung und die Interessen der römischen Elite blockiert.

Auch hier lässt sich wieder eine Ambivalenz in der griechischen und römischen Kultur erkennen, die einerseits Voraussetzungen für die Entwicklung eines universalistischen Denkens geschaffen hat, aber doch nicht dieses selbst. Zugleich wird dadurch auch verständlich, warum die Christianisierung der Welt und des Weltbildes gelingen konnte. Die Christianisierung konnte sich nur entfalten, weil und soweit die griechische Philosophie (in Rom) sowie das römische Recht im Grunde schon selbst Voraussetzungen für eine Universalisierung *avant la lettre* geschaffen hatten und zugleich die Perspektive einer Anpassung der römischen Institutionen an den religiösen Wandel für die Oberschicht vielversprechend erscheinen ließen. Anderenfalls hätte es auch zu einem selbsterstörerischen Religionskrieg kommen können.

### b) Die „epistemische Revolution“ (A. Schiavone) des römischen Rechts

Sowohl das römische als auch das griechische Recht haben eine höchst bedeutsame Gemeinsamkeit darin, dass sie bereits ein Produkt der antiken Stadt waren.<sup>36</sup> Dies ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung<sup>37</sup>: Rom wie Athen waren

<sup>34</sup> *Caroline Humfress*, Roman Law, Forensic Argument and the Formation of Christian Orthodoxy (III – V centuries), in: Susanna Elm et al. (Hrsg.), *Orthodoxie, christianisme, histoire*, Rom: Collection de l'École française de Rome 2000, S. 127.

<sup>35</sup> *Clifford Ando*, Law, Language, and Empire in the Roman Tradition (Empire and After), Philadelphia: University of Pennsylvania Press 2011, S. 77. *Michèle Lowrie* ist der Auffassung, dass die Wendung des Selbst nach innen während des Kaiserreichs zugenommen habe: Cicero on Caesar or Exemplum and Inability in the *Brutus*, in: Alexander Ahrweiler/Melanie Möller (Hrsg.), *Vom Selbstverständnis in Antike und Neuzeit*, Berlin/New York: de Gruyter 2008, S. 131, 152.

<sup>36</sup> Dies gilt nicht nur für das Recht i. e. S., sondern auch für die Kultur im Allgemeinen, S. 128, 134; vgl. auch *Jacqueline de Romilly*, *L'invention de l'histoire politique chez Thucydides*, Paris: Editions de la rue D'Ulm 2017, S. 44, 55.

<sup>37</sup> Vgl. dazu vor allem *Josiah Ober*, *Democracy and Knowledge. Innovation and Learning in Classical Athens*, Princeton: Princeton UP 2010; auch *James I. Porter*, *The Origins of Aesthetic Thought. Matter, Sensation, Experience*, Cambridge: CUP 2010, S. 17.

Zentren des Handels, der Kunst, des Handwerks und anderer Praktiken des „Machens“<sup>38</sup> (der Herstellung) und des Austauschs. Ohne die Beobachtung der „Materialien der Welt“ ist auch keine Entstehung von Kunst denkbar.<sup>39</sup> Auch diesseits der öffentlichen Institutionen (der Demokratie, der Republik und des Rechts) und ihren Regeln, die die griechisch-römische Kultur hervorgebracht haben, sind die klassischen antiken Städte Orte einer Dynamik des praktischen Wissens gewesen, das spontan durch Selbstorganisation im Medium der Beobachtung der Anderen generiert worden ist.<sup>40</sup> Für Platon zielte das Nachdenken über die „Gesetze“ auf die Neugründung der Stadt, nicht eines Staates.<sup>41</sup> Darin ist die Vorstellung impliziert, dass die Gesetze primär der Erziehung und Bildung dienen.<sup>42</sup> Auch das Selbst der griechischen wie der römischen Kultur ist eines, das sein Selbstverständnis aus der Stadt und nicht aus der Bindung an ein Territorium gewinnt.<sup>43</sup> Die damit notwendig werdenden unterschiedlichen kommerziellen Transaktionen verlangten innerhalb der dafür erforderlich werdenden Rechtsformen des Zivilrechts nach der Möglichkeit des immer neuen Variierens von Fall zu Fall, also einen größeren Varietätspool. Ein Beitrag des römischen Zivilrechts zur Herausbildung eines universalistischen Rechts besteht in der „Pluralisierung der Beobachterstandpunkte“, die die andere Seite der situativen Fallorientierung bildet.<sup>44</sup>

Das juristische Verständnis des Selbst als eines rechtlichen Agenten kann gut an Überlegungen der modernen „Prozessphilosophie“ anknüpfen<sup>45</sup>, die das Selbst als „belonging to a space of occurrences“ versteht, also als prozessierenden „Knoten“ von Ereignissen und Anschlussmöglichkeiten, und dessen Einheit eher durch den Fluss seiner Erfahrung bestimmt sieht. Auch dies indiziert den zukunftsweisenden Charakter der auch für die Gegenwart Sinn stiftenden römischen Kultur.

Das traditionelle religiös basierte, ritualisierte Recht war dafür in seiner Starrheit und in seiner Bindung an eine vorfindliche Gemeinschaft nicht mehr

---

<sup>38</sup> Vgl. *Ober* (Fn. 37 – Democracy and Knowledge); auch *ders.*, *Athenian Legacies. Essays on the Politics of Going On Together*, Princeton: Princeton University Press, 2007.

<sup>39</sup> *Porter* (Fn. 37 – The Origins of Aesthetic Thought), S. 175, 277.

<sup>40</sup> *Ober* (Fn. 37 Democracy and Knowledge).

<sup>41</sup> *Romilly* (Fn. 27 – La loi dans la pensée grecque), S. 218; *Aldo Schiavone*, *IUS. L'invention du droit en occident*, Paris: Belinn 2009, S. 350.

<sup>42</sup> *Jill Harries*, *Superfluous Verbiage? Rhetoric and Law in the Age of Constantine and Julian*, *Journal of Early Christian Studies* 19 (2011), S. 345, 354.

<sup>43</sup> *Mario Vegetti*, *L'etica degli antichi*, Rom/Bari: Laterza 1989, S. 47.

<sup>44</sup> *Thomas Vesting*, *Die Medien des Rechts*. Schrift, Weilerswist: Velbrück 2011, S. 138.

<sup>45</sup> *Johanna Seibt*, *Stanford Encyclopedia of Philosophy* „Process Philosophy“, <https://plato.stanford.edu/cgi-bin/encyclopedia/archinfo.cgi?entry=process-philosophy>.

## Sachregister

- Aktionensystem 17  
Arbeit am Selbst 30f., 43f., 51  
Askese 57, 89, 97  
Ausdifferenzierung des Rechts 7, 9, 11,  
13, 15ff., 19, 28, 37, 108
- Bildung 8, 10, 13, 20, 29, 46, 54, 58, 76,  
80, 82, 84, 98, 102, 115, 129, 137, 154,  
158  
Bischöfe 93, 99, 104, 109, 124  
Byzanz 22, 95, 104, 124, 142
- Christianisierung 2ff., 9, 26f., 35f., 40,  
47, 63, 67ff., 80, 82ff., 86, 88, 90, 92, 94,  
97, 107, 115, 119, 123, 125, 128, 137,  
138ff., 142, 144, 146f., 159  
christlichen Theologie 92  
civitas dei 66  
Codex 86, 95f., 99, 120  
Culture of Fact 15, 175
- Denken, universalistisches 70, 98, 108  
diskursive Felder 4, 66, 123, 135  
Dogmatik 16, 127  
Doppelnatur Christi 79
- epistemische Revolution 9, 11  
Epistemologie, pragmatische 11, 114, 154  
exempla 18, 22, 37, 82, 89
- Fiktion 13f., 44, 60, 62, 65, 132f.
- Gedächtnis, kulturelles 149  
genealogische Konzeption 53  
Germanisierung 4f., 21, 35, 95, 98f., 105,  
107ff., 112, 114, 116, 118, 123, 128, 142,  
146, 148
- Gnosis 76ff., 166, 175  
gouvernementalité 48, 162
- Häresien 76, 80, 85, 94  
Hochmittelalter 22, 118, 121, 124
- Interpretation 5, 42, 47, 57, 64, 66, 73, 76,  
79f., 82, 90, 101, 121, 148, 175  
Islamisierung 35  
ius civile 17, 19, 21f.  
ius gentium 26  
ius naturale 26
- Judentum 52, 56, 79f., 101, 107, 115, 145  
Juristen 7, 11, 13, 74, 95f., 122, 168  
juristische Person 104
- Kaiser, Legitimation des 38  
Karolinger 110, 120  
Kirche 47, 56, 58, 72, 76f., 79ff., 87, 91ff.,  
99ff., 104, 107, 110f., 118, 120f., 123,  
126, 129f., 137, 142, 146ff.  
Klöster 57, 87, 98  
Kommentar 43, 78, 81, 167, 176  
Konventionen 32f., 52, 60, 124  
Kosmologie 37, 70, 76, 118  
Kultur 1ff., 9ff., 15f., 20f., 24, 27ff., 31,  
33ff., 40f., 43, 45, 47f., 50f., 54f., 58,  
60, 62f., 66ff., 74f., 77, 83, 85f., 88ff.,  
92, 94ff., 104ff., 113, 115, 117ff., 121ff.,  
125f., 128ff., 137, 139ff., 146ff., 151,  
163, 167  
Kultur, griechische 16, 34, 60, 115  
Kunst 10, 122f., 142ff.
- mos maiorum 18, 23, 37ff., 68f., 73, 121,  
125, 142

- Naturrecht 32, 61, 131, 134, 149  
 nomos 3, 27, 43, 155, 161, 177
- Oberschicht 9, 19, 21, 36, 39 f., 43, 45 ff.,  
 57 ff., 69, 82, 84 f., 87, 93, 153
- Paideia 45, 70 f., 73, 80, 82, 91, 133, 165  
 Papsttum 99, 102 ff., 117, 122  
 Performativität 14 f., 47, 82, 89, 113  
 Philosophie, griechische 9, 28, 41 ff., 52,  
 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 70, 72 f., 85 f.,  
 91, 118, 134  
 Praetor 17  
 Proto-Universalisierung 23  
 Proto-Subjekt 19 f., 84, 132  
 Provinzialrecht 22 ff., 26, 108  
 Prozessrecht 32
- Rationalisierung 1, 28, 37, 70, 133  
 Recht, Autonomie 7, 28  
 Recht, jüdisches 2, 5, 52  
 Recht, subjektives 1, 21, 24, 32 f., 113 f.,  
 118, 127, 134 f., 153 f.  
 Recht, universalistisches 19, 29, 37, 96,  
 145  
 Rechtskultur 2, 7 ff., 12, 14, 16, 18 ff., 22,  
 24, 26 ff., 30, 32, 34, 36, 38, 40, 67 f., 70,  
 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92,  
 94 f., 97 f., 100, 105, 107 f., 110, 120 ff.,  
 124 ff., 130, 132, 134, 136, 145 ff., 153,  
 164, 169  
 Rechtssubjekt 12, 14, 20 f., 31, 33, 113,  
 128, 132, 134 f., 139, 145, 149  
 Religion, pagane 73  
 Religion, römische 28, 36 ff., 107  
 Renaissance 35, 100, 105, 141 ff., 176
- Revolution, epistemische 9, 11  
 Rhetorik 8 f., 11, 45 f., 82, 85, 87, 96, 160,  
 162
- Scholastik 32, 90, 100 f., 103, 121 f., 126 f.,  
 129, 151  
 Schöpfungslehre 26, 76  
 Schrift 10, 16, 18, 25, 28, 73, 83, 85 f., 90,  
 103, 115, 150, 166, 177  
 Selbstsorge 42  
 Souveränität 18, 39, 61 f., 99, 102, 105,  
 113, 123, 126 f.  
 Stadt, antike 10, 21  
 Stadt, spätantike 22  
 Städte, norditalienische 25, 118  
 Stoa 8, 42 f., 45, 61, 84, 177  
 Subjekt, christliches 86 f., 89, 91, 93  
 Subjektivität 14, 19 f., 23, 28, 45, 48 f., 57,  
 62 f., 77, 89, 105, 115 ff., 133, 135, 137 f.,  
 145, 147, 150
- Technik 8, 21, 25, 33 f., 112, 126, 129, 135,  
 158  
 Techniken des Selbst 59  
 Torah 24, 74, 81, 101, 148, 158, 177
- Übungen, geistige 29, 78  
 universalistischen Rechts 19, 37, 96
- Verfahren 5, 7 f., 17, 27, 32, 61, 128, 155,  
 163, 177
- Wissen, kollektives  
 Wissen, praktisches 12, 122, 134 f.
- Zivilrecht 17, 19, 31